

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/399ade83-c0a3-33cb-9907-8541163593eb>

Bibliografie

Titel	Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BekBS 1114)
Amtliche Abkürzung	BekBS 1114
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 BekBS 1114 - Anwendungsbereich [\(1\)](#)

(1) Diese Bekanntmachung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#) Pflichten beim zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln und bei deren Verwenden durch Beschäftigte zu erfüllen haben.

(2) Die Bekanntmachung befasst sich mit der Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen an den Stand der Technik für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel und erläutert dies anhand von Beispielen.

(3) Der ABS unterstützt damit die Anwendung von [§ 3 Absatz 7 BetrSichV](#).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 9. Mai 2018 durch die [Bek. vom 26. März 2018](#) (GMBI S. 412)

